

Markt Weidenberg

Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Seminar- und Freizeithotel In der Au“ vom 23.12.1993,

1. Aufhebungssatzung

Der Markt Weidenberg erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuches für den Bebauungsplan „Seminar- und Freizeithotel In der Au“ vom 23.12.1993 diese Aufhebungssatzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Planzeichnungen des Bebauungsplanes „Seminar- und Freizeithotel In der Au“.

§ 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes besteht aus dem Bebauungsplan „Seminar- und Freizeithotel In der Au“ vom 23.12.1993, den Verfahrensvermerken und den textlichen Festsetzungen mit Begründung.

§ 3 Außerkrafttreten des Bebauungsplanes

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Seminar- und Freizeithotel In der Au“ tritt der Bebauungsplan „Seminar- und Freizeithotel In der Au“ vom 23.12.1993 außer Kraft.

§4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung (§10 Abs. 3 BauGB)

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Seminar- und Freizeithotel In der Au“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

2. Begründung

Es handelt sich beim Bebauungsplan „Seminar- und Freizeithotel In der Au“ um einen qualifizierten Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1993 und wurde bisher nicht umgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst das gemeindliche Grundstück Fl. Nr. 461 (Weiher, Gehölz und Wiesen) sowie einen Teil der mit Gehölzen bewachsenen Fläche des „Sportpark-Grundstücks“.

Die Weiher mit Gehölzen umgebenen Weiher sind als Biotop kartiert.

Eine Umsetzung der damals geplanten Bebauung ist nicht nur aus tatsächlichen Gründen (fehlender Investor) sondern auch aus rechtlichen Gründen wohl nicht mehr möglich. Neben den naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist hier u. a. auch das Wasserrecht zu nennen (Weiheranlage).

Ein Anschluss an die Wasserversorgung wäre nur mit hohem Aufwand möglich.

Die baurechtliche Beurteilung des Gebiets erfolgt nach Aufhebung des Bebauungsplans gemäß § 34 Baugesetzbuch (Innenbereich). Ein verbindliches Baurecht besteht jedoch nicht mehr.

Durch die Planung findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, da für das gesamte Plangebiet im Bestand Baurecht nach §§ 30 ff BauGB besteht. Ein Ausgleich ist für diesen Bereich nicht erforderlich (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

3. Verfahrensvermerke zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Seminar- und Freizeithotel In der Au“

Der Markt Weidenberg hat in der Sitzung vom ____ die Aufhebung des Bebauungsplanes „Seminar- und Freizeithotel In der Au“ beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Entwurf der Aufhebungssatzung hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.

Die Unterrichtung der beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom ____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom ____ wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.

Der Marktgemeinderat Weidenberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ____ die Aufhebungssatzung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.

Die Aufhebungssatzung wurde am ____ ausgefertigt.

.....
Hans Wittauer
Erster Bürgermeister
Markt Weidenberg

Die Aufhebungssatzung mit Begründung wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Aufhebungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Weidenberg, den ____

(Siegel)

.....
Hans Wittauer
Erster Bürgermeister
Markt Weidenberg